

## **Verhaltenskodex für Lieferanten der Schulz Farben- und Lackfabrik GmbH**

Wir, die Schulz Farben- und Lackfabrik GmbH, sehen die Nachhaltigkeit unserer Produkte und Lösungen als entscheidenden Baustein, um unsere gesellschaftliche Verantwortung und den Umweltschutz mit unserem wirtschaftlichen Erfolg zu vereinen. Entsprechend bekennen wir uns zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung und fühlen uns international anerkannten Standards für Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeitssicherheit, Arbeits- und Menschenrechte sowie verantwortungsvoller Unternehmensführung („ESG-Standards“) verpflichtet. Wir erwarten von unseren Lieferanten nicht nur, dass sie alle geltenden Gesetze vollumfänglich einhalten, sondern auch die Einhaltung dieser ESG-Standards befolgen und nach Möglichkeit auch bei ihren eigenen Lieferanten durchsetzen.

Aus diesem Grund gilt für die Zusammenarbeit zwischen uns und unseren Vertragspartnern neben der Verpflichtung zur Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Regeln (inklusive nationaler und internationaler Handelsrechte und Vorschriften des Kartellrechts, der Handelskontrolle und von Sanktionsregeln), die Geltung der nachstehenden Regelungen. Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle ab Geltung der Bedingungen vereinbarten Lieferungen. Wir sind berechtigt, entweder selbst oder durch von uns beauftragte Dritte die Einhaltung der ESG-Standards zu überprüfen oder entsprechende Nachweise zu verlangen. Darüber hinaus müssen auch die sonstigen in diesem Verhaltenskodex festgelegten Regeln eingehalten werden. Ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex und die darin enthaltene Regelungen kann für uns Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

### **1. Ökologische Verantwortung**

#### **a) Produktqualität**

Eine sichere und umweltverträgliche Entwicklung und Herstellung der Produkte ist zu fördern und die Qualität und Sicherheit der Produkte durch geeignete Managementsysteme sicherzustellen.

**b) Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser**

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

**c) Umgang mit Luftemission**

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

**d) Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen**

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

**e) Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren**

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

**f) Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz**

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren, beispielsweise durch den Einsatz neuer, energieeffizienter Technologien.

## **g) CO2-Bilanz**

Eine CO2-Bilanz ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die CO2-Effizienz und den CO2-Ausstoß zu minimieren.

## **2. Soziale Verantwortung**

### **a) Mindestlohngesetz und Arbeitnehmerentsendegesetz**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der mit Schulz geschlossenen Liefer- und Leistungsverträge innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland mindestens das für die Ausführung der Leistung geltende Mindestentgelt zu zahlen, das durch das Mindestlohngesetz (MiLoG) oder einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag, der dem Geltungsbereich des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt oder durch eine Rechtsverordnung nach § 7 oder § 11 AEntG festgesetzt ist. Er verpflichtet sich darüber hinaus zwingenden Verpflichtungen zur Beitragszahlung an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften, und anderen Institutionen wie in § 8 AEntG aufgeführt, uneingeschränkt nachzukommen.

### **b) Geltung für Arbeitnehmerüberlassung**

Die Pflichten des Auftragnehmers gemäß Ziffer 2 a) erstrecken sich auch auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) entliehen sind und bei der Ausführung der Vertragsvereinbarung mit uns eingesetzt werden. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, mit dem Verleiher zu vereinbaren, dass den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern das für die Ausführung der Leistung geltende Mindestentgelt im Sinne des AEntG gezahlt wird sowie die in Ziffer 2 a) S. 2 genannten Zahlungen geleistet werden. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

### **c) Geltung für eingesetzte Nachunternehmer**

Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, die in Ziffer 2 a) genannten Verpflichtungen auch den von ihm eingesetzten Nachunternehmern oder von Nachunternehmern eingesetzten Nachunternehmern aufzuerlegen und die Abgabe der entsprechenden Verpflichtungserklärungen mit diesen zu vereinbaren. Die Erklärungen sind vor Einsatz des jeweiligen Nachunternehmens einzufordern und dem Auftraggeber auf Anfordern vorzulegen.

**d) Freistellung von Ansprüchen**

Für den Fall, dass wir von einem Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmens, gleich welchen Grades, oder eines Personaldienstleisters berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen worden ist, stellt der Auftragnehmer Schulz von diesen Ansprüchen frei.

**e) Kündigungsrecht**

Wir sind berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern wir berechtigterweise aus der Bürgenhaftung nach MiLoG bzw. AEntG in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer gegenüber uns für jeden Schaden, der Schulz aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten der vorstehenden Ziffern entsteht.

**f) Illegale Beschäftigung**

Illegale Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.

**g) Diskriminierungsverbot**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mit Respekt zu behandeln und an ihrem Arbeitsplatz vor Belästigung oder Missbrauch zu schützen. Diskriminierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jeder Mitarbeiterin und jedes Mitarbeiters sind zu respektieren.

**h) Gesundheitsschutz; Sicherheit am Arbeitsplatz**

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen und -maßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeiterinnen und

Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

**i) Verbot der Kinderarbeit**

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen (hier: ILO-Konvention 138) zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Dieses Mindestalter soll die volle körperliche und geistige Entwicklung der Jugendlichen sichern und bei mindestens 15 Jahren liegen. Bei Tätigkeiten, die die Entwicklung von Jugendlichen gefährden, fordert die Konvention ein Mindestalter von 18 Jahren. Personen im Alter von 13 bis 15 Jahren dürfen nur dann leichten Beschäftigungen nachgehen, wenn diese nicht gesundheits- oder entwicklungsschädlich sind und wenn sie nicht den Schulbesuch oder die berufliche Ausbildung beeinträchtigen. (ILO-Konvention 138).

**j) Ausschluss von Zwangsarbeit**

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung stattfinden.

**k) Vereinigungsfreiheit**

Der Lieferant respektiert das Recht der Arbeitskräfte auf Vereinigungsfreiheit, auf Beitritt zu Gewerkschaften, auf Anrufung der Arbeitskräftevertretung oder auf Mitgliedschaft in solchen Vertretungen (bspw. Betriebsräten) in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Gesetzen. Den Arbeitskräften muss es möglich sein, mit der Unternehmensleitung offen und ohne Angst vor Repressalien oder Belästigung zu kommunizieren.

**l) Beschwerdemechanismen**

Der Lieferant ist auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein könnten, zuständig.

### **3. Ethische Verantwortung**

#### **a) Fairer Wettbewerb**

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

#### **b) Umgang mit Konfliktmaterialien**

Für die Konfliktminerale Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt oder sonstige Materialien, die direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen finanzieren oder unterstützen und Menschenrechtsverletzungen verursachen, sind Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten zu etablieren. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sollen gemieden werden.

#### **c) Vertraulichkeit/Datenschutz**

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die geltenden Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die entsprechenden behördlichen Vorschriften zu beachten. Der Lieferant schließt mit uns und allen seiner Unterlieferanten alle gesetzlich geforderten Verträge zum Datenschutz ab, wie beispielsweise Auftragsverarbeitungsverträge.

#### **d) Geistiges Eigentum**

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

**e) Integrität, Bestechung, Vorteilnahme**

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten. Geschenke an private oder öffentliche Amtsträger, die darauf abzielen, geschäftliche Entscheidungen zu beeinflussen oder sie in anderer Weise dazu anzuhalten, gegen ihre Pflichten zu verstoßen, sind zu unterlassen.

**4. Abschließende Kommentare**

- a) Die Umsetzung dieser Standards erfordert einen langfristigen Lern- und Entwicklungsprozess. Wir werden gemeinsam mit unseren Lieferanten auf eine vollständige Befolgung dieser Grundsätze hinarbeiten und sie fortlaufend überprüfen und überarbeiten, wenn erforderlich.
- b) Die Lieferanten können alle Bedenken hinsichtlich nicht konformen Verhaltens, entweder in Bezug auf die geltenden Gesetze oder zu internen Schulz-Farben Regelungen, über unsere Beschwerde-Adresse [einkauf@schulz-farben.de](mailto:einkauf@schulz-farben.de) melden.